

Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen

Rückzug der eidgenössischen Volksinitiative «zur Förderung der Fuss- und Wanderwege»

Mit Schreiben vom 16. Oktober 1978 geben die Urheber der eidgenössischen Volksinitiative «zur Förderung der Fuss- und Wanderwege» dem Bundesrat von ihrem Beschluss Kenntnis, die am 21. Februar 1974 (BBl 1974 I 817) eingereichte Volksinitiative gestützt auf die in der Initiative enthaltene Rückzugsklausel zugunsten des Gegenvorschlags der Schweizerischen Bundesversammlung vom 6. Oktober 1978 (BBl 1978 II 886) zurückzuziehen. Fünf der sieben dazu ermächtigten Erstunterzeichner stimmen dem Rückzug der Volksinitiative zu.

Gestützt auf diese verbindliche Rückzugserklärung nimmt der Bundesrat von der Durchführung einer Volksabstimmung über die Volksinitiative «zur Förderung der Fuss- und Wanderwege» Umgang und führt die Abstimmung von Volk und Ständen lediglich über den Gegenentwurf der Bundesversammlung vom 6. Oktober 1978 durch.

18. Oktober 1978

Bundeskanzlei

Viehverpfändung

Nachtrag zum Verzeichnis (BBl 1946 II 287) der Geldinstitute und Genossenschaften, die nach Artikel 885 ZGB und der Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung befugt sind, im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft als Pfandgläubiger Viehveranschreibungsverträge abzuschliessen:

Kanton Thurgau

Löschung:

Viehleihkasse Bettwiesen

23. Oktober 1978

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Verfügung des Eidgenössischen Versicherungsamtes

vom 12. Oktober 1978

Einschreiben

An die die Motorfahrzeug-
Haftpflichtversicherung in der
Schweiz betreibenden
Versicherungsunternehmungen:

Alba Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft, Basel
Alpina Versicherungs-Aktiengesellschaft, Zürich
Altstadt Versicherungs-Aktiengesellschaft, Zürich
American Home Assurance Company, Zürich
Les Assurances Générales de France IART, Lausanne
Basler Versicherungs-Gesellschaft, Basel
Berner Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft, Bern
Continente Allgemeine Versicherungs-AG, Zürich
Erste Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Adliswil
La Fribourgeoise Générale d'Assurances SA, Fribourg
La Genevoise Compagnie générale d'Assurances, Genève
Helvetia-Unfall Schweizerische Versicherungs-Gesellschaft, Zürich
Lloyd's Underwriters, Zürich
«La Neuchâteloise», Compagnie suisse d'assurances générales, Neuchâtel
Nieuw Rotterdam Versicherungs-Gesellschaft, Basel
The Northern Assurance Co. Ltd., Genève
«Schweiz» Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, Zürich
Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft, Bern
Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft, Basel
Secura Versicherungsgesellschaft, Zürich
La Suisse, Société d'assurances contre les accidents, Lausanne
L'Union des Assurances de Paris IARD, Lausanne
Union Suisse, Compagnie Générale d'Assurances, Genève
«Vaudoise»-Assurances, Société d'assurance mutuelle, Lausanne
«Winterthur» Schweizerische Versicherungs-Gesellschaft, Winterthur
«Zürich» Versicherungs-Gesellschaft, Zürich

Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung Tarif 1979

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nach Einsichtnahme in

- das Schreiben der Winterthur Versicherungen (im eigenen und im Namen weiterer Versicherer) vom 19. September 1978 betreffend den Tarif 1979 für die Fahrzeuge der Hauptgruppe 1 (Personenwagen),
- das Schreiben der Winterthur Versicherungen (im eigenen und im Namen weiterer Versicherer) vom 19. September 1978 betreffend den Tarif 1979 für die Fahrzeuge der Hauptgruppe 2 (Motorräder),
- das Schreiben der Winterthur Versicherungen (im eigenen und im Namen weiterer Versicherer) vom 19. September 1978 betreffend die Jahressaldorechnungen 1977 für die Fahrzeug-Hauptgruppen 1, 2 und 3,
- die Schreiben der Lloyd's Underwriters vom 25. September 1978,
- die von den Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherern vorgelegten Statistiken, Untersuchungen und Berechnungen sowie
- den gutachtlichen Bericht der Eidgenössischen Konsultativ-Kommission für die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu den Tarifen 1979 vom 14. September 1978,

gestützt auf

Artikel 2, 4 und Artikel 9 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1885¹⁾ betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens sowie Artikel 20 Ziffer 5 des Bundesratsbeschlusses vom 17. November 1914²⁾ betreffend die Zuständigkeit der Departemente und der ihnen unterstellten Amtsstellen zur selbständigen Erledigung von Geschäften und Ziffer 1 Buchstabe e der Weisungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 11. Dezember 1972³⁾ über die Materialien und Spezialverträge,

zieht das Eidgenössische Versicherungsamt folgendes in Erwägung:

a. Nach den erwähnten Rechtsgrundlagen besteht eine Vorlage- und Genehmigungspflicht für die Tarife im Gebiete des privaten Versicherungswesens.

b. Fahrzeug-Hauptgruppe 1 (Personenwagen)

Bei den Personenwagen führen die vorgelegten prospektiven Berechnungen für das Jahr 1979 zu Grundprämien, die wesentlich über den für das Jahr 1978 gültigen Prämien liegen. Dem Tarifausgleichskonto wird soviel zur Verbilligung der Prämien 1979 belastet, dass sich gegenüber den für 1978 gültigen Prämien (Sonderrabatte abgezogen) lediglich eine Erhöhung um durchschnittlich 3,0 Prozent ergibt. Dem Tarifausgleichskonto, auf dem per

¹⁾ SR 961.01

²⁾ SR 172.011

³⁾ In der AS nicht veröffentlicht.

1. Januar 1979 an sich 115,0 Millionen Franken verfügbar sind, wird somit ein Betrag von 127,7 Millionen Franken belastet. Dieser Betrag ergibt sich, indem der auf dem Tarifaufgleichskonto verfügbare Betrag von 115,0 Millionen Franken um die für 1978 auf dem Konto zu erwartenden Zinsen von 6,0 Millionen Franken sowie um einen Vorbezug von 6,7 Millionen Franken erhöht wird.

Aufgrund der durchschnittlichen Prämienerrhöhung von 3,0 Prozent, die im Mittel dem Wegfall des Sonderrabattes 1978 gleichkommt, erreichen die Grundprämien im Jahre 1979 im Mittel wieder das Niveau des Tarifs 1972.

Die Prämien für Invaliden-Dreiräder (Tarif-Pos. 020) bleiben unverändert.

Auf eine Ergänzung der Schwankungs-, Unkosten- und Sicherheitsrückstellungen über die Jahressaldorechnung 1977 wird verzichtet. Diese Rückstellungen betragen damit 19,3 Prozent der prospektiven Nettoprämien 1977.

c. Fahrzeug-Hauptgruppe 2 (Motorräder)

Das Jahr 1977 brachte bei den Motorrädern im gesamten einen Anstieg der Schadenhäufigkeit und des Schadendurchschnitts. Die Prämien und Zinsen reichten nicht aus, um den Schadenaufwand und die Betriebskosten der Versicherer zu decken. Die Jahressaldorechnung 1977 der Fahrzeug-Hauptgruppe 2 ergibt somit einen Fehlbetrag von 1,8 Millionen Franken, der dem Tarifaufgleichskonto belastet wird. Der negative Stand dieses Kontos erhöht sich dadurch per 1. Januar 1978 auf 3,0 Millionen Franken (18,1% der Nettoprämien 1977); er ist knapp gedeckt durch die Schwankungs-, Unkosten- und Sicherheitsrückstellungen im Betrage von 3,3 Millionen Franken (20,0% der Nettoprämien 1977) und wird 1979 um 0,5 Millionen Franken abgebaut. Im Bereiche der Motorräder waren die Prognosen bei den Tarifberechnungen seit mehreren Jahren zu optimistisch, was jeweils zu ungenügenden Prämien führen musste. Damit wird eine Prämienerrhöhung unumgänglich.

Bei den Kleinmotorrädern bis 50 cm³ mit Sozius (Tarif-Pos. 201) und den eigentlichen Motorrädern (Tarif-Pos. 210–223) ergeben die vorgelegten Tarifberechnungen im Mittel für 1979 einen Prämienaufschlag von 33,0 Prozent; bei den einzelnen Tarifpositionen liegt er zwischen 10,7 und 66 Prozent. Nach Untergruppen beträgt er:

	Prozent
– Kleinmotorräder bis 50 cm ³ mit Sozius (Tarif-Pos. 201)	31,9
– Motorräder ohne Sozius (Tarif-Pos. 210–213), im Mittel	21,4
– Motorräder mit Sozius (Tarif-Pos. 220–223), im Mittel	33,2

Die Prämien für Kleinmotorräder bis 50 cm³ ohne Sozius (Tarif-Pos. 200) bleiben unverändert.

d. Fahrzeug-Hauptgruppe 3 (Lastwagen und Spezialrisiken)

Auch bei den Fahrzeugen dieser Hauptgruppe führen zwar die rein prospektiven Berechnungen für 1979 zu Grundprämien, die erheblich über den Ansätzen des Jahres 1978 liegen. Der nach wie vor relativ hohe Stand des Tarifaufgleichskontos gestattet es jedoch, den Tarif 1978 unverändert für das Jahr 1979 beizubehalten. Diese Massnahme erfordert den Einsatz von 41,7 Millionen Franken der gesamthaft auf dem Tarifaufgleichskonto der Fahr-

zeug-Hauptgruppe 3 per 1. Januar 1979 zur Verfügung stehenden 48,9 Millionen Franken. Der Rest von 7,2 Millionen Franken wird zur späteren Verwendung auf dem Ausgleichskonto belassen.

Gestützt auf diese Erwägungen trifft das Eidgenössische Versicherungsamt folgende Verfügungen:

Verfügung I

(Fahrzeug-Hauptgruppe 1: Personenwagen)

1. Die vorgelegte *Jahressaldorechnung der Fahrzeug-Hauptgruppe 1* für das Jahr 1977 (mit einem Jahressaldo von + 127 963 700 Fr.) wird genehmigt.
2. Die Belastung des *Tarifausgleichskontos* mit 127,7 Millionen Franken per 1. Januar 1979 wird genehmigt.
3. Die vorgelegten neuen Prämien für *Personenwagen* (Tarif-Pos. 010–017) und für *übrige Personen-Dreiräder* (Tarif-Pos. 022) werden genehmigt. Die Genehmigung wird mit Wirkung ab 1. Januar 1979 erteilt.

Verfügung II

(Fahrzeug-Hauptgruppe 2: Motorräder)

1. Die vorgelegte *Jahressaldorechnung der Fahrzeug-Hauptgruppe 2* für das Jahr 1977 (mit einem Jahressaldo von -1 831 154 Fr.) wird genehmigt.
2. Die Zuweisung des negativen Jahressaldos 1977 von 1 831 154 Franken auf das *Tarifausgleichskonto* wird genehmigt.
3. Die vorgelegten neuen Prämien für *Kleinmotorräder bis 50 cm³ mit Sozius* (Tarif-Pos. 201) sowie für *Motorräder* (Tarif-Pos. 210–223) werden genehmigt. Die Genehmigung wird mit Wirkung ab 1. Januar 1979 erteilt.

Verfügung III

(Fahrzeug-Hauptgruppe 3: Lastwagen und Spezialrisiken)

1. Die vorgelegte *Jahressaldorechnung der Fahrzeug-Hauptgruppe 3* für das Jahr 1977 (mit einem Jahressaldo von + 32 706 958 Fr.) wird genehmigt.
2. Die Belastung des *Tarifausgleichskontos* mit 41,7 Millionen Franken per 1. Januar 1979 wird genehmigt.

Gemeinsame Bestimmung zu den Verfügungen I–III

Allfälligen, gegen die vorstehenden Genehmigungen erhobenen Beschwerden wird die aufschiebende Wirkung entzogen (Artikel 55 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG]).

Rechtsmittel

Nach Artikel 98 Buchstabe c und Artikel 99 Buchstabe b des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (Fassung vom 20. Dez. 1968) sowie nach Artikel 44 VwVG ist gegen die vorstehenden Verfügungen die Verwaltungsbeschwerde an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zulässig. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage seit Eröffnung der Verfügungen (Art. 50 VwVG).

Mit freundlichen Grüßen

12. Oktober 1978

Eidgenössisches Versicherungsamt
Der Direktor: Christinger

6178

Der Tarif mit den darin enthaltenen Prämien kann beim Eidgenössischen Versicherungsamt, Bundesrain 20, 3003 Bern, eingesehen werden.

Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1978
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.11.1978
Date	
Data	
Seite	1364-1369
Page	
Pagina	
Ref. No	10 047 527

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.